

ZEICHENERKLÄRUNG

Signatur gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

1. Art der baulichen Nutzung

Sonstige Sondergebiete

2. Maß der baulichen Nutzung

GH max. 10.00 Höhe baulicher Anlagen in m über einem Bezugspunkt - Gebäudehöhe

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung Zahl der Vollgeschosse Dachform Bauweise

(Beschreibung siehe Textteil

6. Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünfläche als Bestandteil von Verkehrsanlagen

 ∇A Fin- / Ausfahrt

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Pflanzgebot)

Anpflanzen: Bäume

entfallender Baum - siehe Textteil Ziffer 1.8

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Tiefgaragen

ST

TG

mit Leitungsrechten zu belastende Flächen Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind hier: Lärmschutz

Grenze des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Grenze des räumlichen Geltungsbereich der angrenzenden Bebauungspläne

aufzuhebende Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Abarenzung unterschiedlicher Festsetzunger Höhenlinie mit Angabe der Höhe ü.NN

EFH 374.00 Erdgeschoß-Rohfußbodenhöhe über NN

Allgemeine Angaben

Dem Plan liegen das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl.I.S.2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBI.I.S.1722). Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990, (BGBI.I.S.132), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBI.I.S.1548). Die Landesbauordung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBI.5.358). Die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBI.1991.I.S.58), geändert durch Artikel 2 des Geseztes vom 22.07.2011 (BGBI.I.S.1509). Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBI.I.S.94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (BGBLLS.734.745).

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes haben die bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen keine Gültigkeit mehr. Das gilt insbesondere für die Bebauungspläne "Herrenäcker", gen 10.12.1951 und "Herrenäcker, Änderung", gen. 29.01.1964

Schwäbisch Hall, den 18.08.2016



Verfahrensvermerke

Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss Gemeinderat Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschusses und der öff. Auslegung Auslegung im Baurechtsamt Bewerten der Anregungen im Gemeinderat, gleichzeitig Satzungsbeschluss Inkrafttreten durch ortsübliche Bekanntmachung

Umfang der Satzung

Bestandteil der Satzung ist der Lageplan des Fachbereichs Planen und Bauen, Abteilung Stadtplanung vom ______ im Maßstab M 1: 500, die textlichen Festsetzungen gleichen Datums sowie den Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan von

Ausgefertigt Schwäbisch Hall, den

Rechtsverbindlichkeit

Diese Satzung wurde mit der ortsüblichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung am ______ im Amtsblatt (Haller Tagblatt) rechtsverbindlich und liegt ab diesem Zeitpunkt im Baurechtsamt

Baurechtsamt

Stefan Franz

STADT SCHWÄBISCH HALL

GEMARKUNG: Schwäbisch Hall

FLUR: 0 (Schwäbisch Hall)

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 0143-01/04

Herrenäcker, 2. Änderung Studentenwohnheim



Maßstab 1: 750

MUTLANGEN GBR.